

Die Bestimmungen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen im Landkreis Ammerland vom 19. Dezember 1949 („Der Ammerländer“, Nr. 10, vom 12. Januar 1950) sind auf den in Absatz 1 beschriebenen Teilbereich nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Westerstede, 29. August 1996

Horst Bühring
Landrat

Enno Rode
Oberkreisdirektor

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die gemäß § 30 Absatz 7 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) erforderliche Zustimmung zu der Verordnung mit Verfügung vom 10. 2. 1997 erteilt — Az: 503.5 22231 - 51 —.

Landkreis Cloppenburg

Amtliche Bekanntmachung

Satzung
zur Änderung der Jagdsteuersatzung
für den Landkreis Cloppenburg
vom 04. 02. 1975

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 365) in Verbindung mit § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. 02. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) geändert durch Gesetz vom 28. 05. 1996 (Nds. GVBl. S. 242) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 25. 02. 1996 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Jagdsteuersatzung des Landkreises Cloppenburg vom 04. 02. 1975 wird wie folgt geändert:

§ 7

Höhe der Steuer

enthält folgende Fassung:

Die Steuer wird jährlich erhoben und beträgt 15 v. H. des Jagdwertes.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. 04. 1997 in Kraft.

Cloppenburg, den 04. 03. 1997

Landkreis Cloppenburg

Große Beilage
Landrat

Rausch
Oberkreisdirektor

III. Kreisfreie Städte

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
der Stadt Oldenburg (Oldb) über die
Entschädigung der Mitglieder des Rates
und der ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungssatzung) vom 21. 01. 1997

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 16. 10. 1978, zuletzt geändert am 30. 08. 1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

Satzung der Stadt Oldenburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 51 und 53 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

2. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

Die Ratsfrauen und Ratsherren und die ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen nach Maßgabe der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und dieser Satzung.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufwandsentschädigungen der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 475,00 DM.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

<Buchstabe a entfällt.>

an die Erste Bürgermeisterin/
den Ersten Bürgermeister,
die Zweite Bürgermeisterin/
den Zweiten Bürgermeister
und die Fraktionsvorsitzenden 712,00 DM.

...

(6) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Ratsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 DM je Sitzung; bei Vertretungen im Laufe einer Sitzung wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Das Sitzungsgeld wird monatlich nachträglich gezahlt.

...

4. § 2 a wird eingefügt:

§ 2 a

Ersatz von Kinderbetreuungskosten

(1) Ratsfrauen oder Ratsherren, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhö-

hungsbeitrages der Monatspauschale, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung regelmäßig wegen der mandatsbedingten Verhinderung erforderlich ist.

- (2) Die Erhöhung der Monatspauschale nach Abs. 1 beträgt für:

- a) Ratsfrauen und Ratsherren 56,00 DM,
b) die Erste Bürgermeisterin/
den Ersten Bürgermeister,
die Zweite Bürgermeisterin/
den Zweiten Bürgermeister
und die Fraktionsvorsitzenden 84,00 DM.

- (3) Nicht dem Rat angehörende Ausschußmitglieder, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages des Sitzungsgeldes, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung regelmäßig aufgrund der Ausschußtätigkeit erforderlich ist. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes beträgt 16,00 DM.

- (4) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die aufgrund der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nach § 39 Absatz 2 Satz 4 NGO entstandenen Kinderbetreuungskosten erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages, maximal 8,00 DM/Stunde, höchstens 80,00 DM pro Tag.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren und die nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen, erhöhte Kosten der Haushaltsführung durch die notwendige Inanspruchnahme einer Ersatzkraft) bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 DM je Stunde. Verdienstaufall für Urlaubszeiten nach § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO wird in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages bis zu einem Höchstbetrag von 40,00 DM je Stunde erstattet.

- (2) Die Verdienstaufallentschädigung und der Pauschalstundenersatz werden auf Antrag gewährt für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse, der Fraktionen und Gruppen, an Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen des § 39 Abs. 2 Satz 4 NGO sowie an sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen (z. B. Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge); für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen jedoch nur, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt worden ist.

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz der Kosten, die bei der Wahrnehmung des Mandats für Fahrten innerhalb der Stadt Oldenburg entstehen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung von monatlich 75,00 DM. § 2 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

7. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Den Ratsfrauen und Ratsherren und den nicht dem Rat angehörenden Ausschußmitgliedern wird bei Dienstreisen, die vom Rat oder Verwaltungsausschuß genehmigt sind, eine Reisekostenentschädigung in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (Reisekostenstufe C) gewährt.

8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Der/die Stadtbrandmeister/in und die Ortsbrandmeister/innen (Einheitsführer/innen) der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Vertreter/innen sowie der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte und deren Vertreter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den/die Stadtbrandmeister/in monatlich 180,00 DM und für den/die Vertreter/in monatlich 85,00 DM.

Die Ortsbrandmeister/innen erhalten monatlich 85,00 DM und deren Vertreter/innen monatlich 42,50 DM. Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich 42,50 DM und dessen/deren Vertreter/in monatlich 21,75 DM. Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten monatlich 30,00 DM und deren Vertreter/innen monatlich 15,00 DM.

Artikel 2

Die Satzung tritt zu Artikel 1 zum 01. 11. 1996 in Kraft.

Oldenburg, den 21. 01. 1997

Dr. Poeschel
Oberbürgermeister

Stadt Osnabrück

Ordnung der Stadt Osnabrück vom 25. 2. 97 über die Erhebung von Entgelten für die Überlassung von Räumen in Verwaltungsgebäuden der Stadt Osnabrück im Ledenhof und im Steinwerk Dielingerstraße

Aufgrund der §§ 40 Abs. 1 Nr. 7 und 83 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Osnabrück am 25. 2. 97 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Für die Überlassung von Räumen in Verwaltungsgebäuden in der Stadtverwaltung, im Ledenhof und im Steinwerk Dielingerstraße werden die nachstehenden Entgelte erhoben: